

# Satzung

der

# Heilbronner Schützengilde e.V.



Mit den Abteilungen: Heilbronner Schützengilde  
TC-Sonnenbrunnen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2008

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 3 Geschäftsjahr.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ehrenmitglieder.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern.....	4
§ 9 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Vorstand.....	6
§ 14 Hauptausschuss.....	7
§ 15 Vermögensverwaltung und Kassenführung.....	7
§ 16 Kassenprüfung.....	8
§ 17 Abteilungsausschuss, Abteilungsversammlung.....	8
§ 18 Jugendvertretung.....	8
§ 19 Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.....	9
§ 20 Beschlussfähigkeit.....	9
§ 21 Beschlussfassung.....	9
§ 22 Niederschrift.....	9
§ 23 Auflösung des Vereins.....	10

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Heilbronner Schützengilde e.V." und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 562 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74080 Heilbronn-Böckingen.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Ausübung des Tennissports. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Politisch und konfessionell ist er neutral.
2. Sämtliche Organe und Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, derzeit in die Abteilungen Schießen (Heilbronner Schützengilde) und Tennis (Tennisclub Sonnenbrunnen).
4. Weitere Sportarten und Abteilungen können dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung angegliedert werden. Das Gleiche gilt für die Auflösung von Abteilungen.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und der entsprechenden Fachverbände, deren Satzung er anerkennt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzuerkennen und zu achten. Die Satzung ist in den Vereinsräumen zur Einsichtnahme ausgelegt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand. Es kann eine Mitgliedschaft auf Probe von maximal einem Jahr fest-

gelegt werden. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Zur sportlichen Betätigung nur in ihrer Abteilung. Ausnahmen werden durch Beschluss des jeweilig zuständigen Abteilungsausschuss bestimmt.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre
  - a) besitzt aktives und passives Wahlrecht. Für die Wählbarkeit zum Amt des Vorstandes ist die Vollendung des 25. Lebensjahres erforderlich.
  - b) hat Stimmrecht in den Abteilungs- und Mitgliederversammlungen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und sonstige Gebühren zu leisten und die vom Verein erlassenen Anordnungen zu achten.
4. Jedes Mitglied hat seine aktuelle Postanschrift sowie Änderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bezahlte Beiträge sowie fällig gestellte Beiträge stehen dem Verein zu. Dem Verein gehörende Gegenstände sind unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, unehrenhaftes Verhalten oder Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach mehr als zwei Mahnungen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Dieser hat seine Ausschlussabsicht dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

3. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds beendet die Mitgliedschaft sofort mit der Beschlussfassung und wird diesem unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Zur Durchführung ihrer sportlichen und sonstigen Aktivitäten sind die Abteilungen berechtigt, einen Beitrag zu erheben und Arbeitseinsätze zu verlangen. Deren Höhe und Umfang beschließt die Abteilungsversammlung der entsprechenden Abteilung in einer gesonderten Beitragsordnung.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Eine Einzugsermächtigung soll erteilt werden.
3. In der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, dass von den Abteilungen ein Beitragsanteil je Mitglied an den Verein abzuführen ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderumlage der Mitglieder in Höhe von maximal zwei Jahresbeiträgen des jeweils niedrigeren finanziellen Abteilungsbeitrags eines erwachsenen aktiven Mitglieds beschließen.
5. Beiträge an den WLSB trägt der Verein. Eine eventuelle Weiterbelastung an die jeweilige Abteilung beschließt der Hauptausschuss.
6. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt entweder durch mindestens einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Heilbronner Stimme) oder schriftlich durch persönliche Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Veröffentlichung bzw. persönliche Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Kassenberichte des Vereins und der einzelnen Abteilungen
  - c) Berichte der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Entlastung des Hauptausschusses
  - f) Wahlen

3. Anträge auf Sachentscheidungen sind mindestens vierzehn Tage vor Versammlungstermin öffentlich in den Vereinsräumen durch Auslegung o.ä. bekannt zu machen.
4. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen
5. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - b) Verleihung von Ehrungen
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen
  - d) Beschlüsse über den Kauf und Verkauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen.

### **§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) die Einberufung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
2. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
3. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Vermögensverwalter.
2. Der Verein wird nach außen durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur handeln wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vermögensverwalter darf nur handeln, wenn der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert sind.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende wird in ungeraden Kalenderjahren, der Stellvertreter und der Vermögensverwalter in den geraden Kalenderjahren gewählt. Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung beläuft sich die Amtszeit des Vorsitzenden einmalig auf drei Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, Rücktritt oder zum Ende der Amtsperiode.
6. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Amtsgeschäfte so lange wahr bis der Nachfolger gewählt oder ein Ersatzmann berufen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Berufung eines Ersatzmanns ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung erfolgt durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit und gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter und Vermögensverwalter)
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) den Abteilungskassierern
  - d) den Vertretern der Abteilungsjugenden
  - e) zwei Beisitzern
  - f) einem Schriftführer
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 14 Abs. 1 a, e, und f werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei § 13 Abs. 4 analog angewandt wird und die Beisitzer in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von den übrigen Mitgliedern des Hauptausschusses in der Leitung des Vereins unterstützt.
4. Der Hauptausschuss berät und beschließt
  - a) den Haushaltsplan des Gesamtvereins;
  - b) für den Gesamtverein geltende Ordnungen.
5. Der Hauptausschuss berät:
  - a) über Grundstücks- und Immobilienkäufe und -verkäufe;
  - b) über die Neuerrichtung oder Auflösung von Vereinsabteilungen. Der endgültige Beschluss wird durch die Mitgliederversammlung gefasst. Das Abteilungsvermögen wird bei der Auflösung einer Abteilung aufgehoben und geht auf die Vermögensverwaltung über.
6. Berufung eines Ersatzmitgliedes zum Vorstand nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung.
7. Für die Aufnahme von Fremdmitteln ist der Hauptausschuss bis zu einer Höhe des doppelten Mitgliedsbeitragsaufkommens des Vorjahres zuständig. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.
9. Im Falle der Verhinderung kann ein Ausschussmitglied einem anderen Ausschussmitglied schriftlich Vertretungs- und Stimmrechtsvollmacht übertragen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur eine Vollmacht übernehmen.
10. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig ein Abteilungsamt (Abteilungsleiter, Abteilungskassier, Jugendvertreter der Abteilung) ausüben. Die Stimmenanzahl im Hauptausschuss wird dann kumuliert. Mehr als zwei Ämter können gleichzeitig nicht ausgeübt werden. Weitere nicht für den Hauptausschuss relevante Funktionen können übernommen werden.
11. Der Hauptausschuss kann beratende Mitglieder für einzelne Aufgaben ohne Stimmrecht hinzuziehen.

## **§ 15 Vermögensverwaltung und Kassenführung**

1. Der Vermögensverwalter verwaltet diejenigen Liegenschaften und Vermögenswerte des Vereins, die nicht unmittelbar von den einzelnen Abteilungen genutzt werden.

2. Der Jahresbericht des Vermögensverwalters wird dem Hauptausschuss sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
3. Der Vermögensverwalter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Stellvertreter des Vermögensverwalters wird durch den Hauptausschuss aus dem Kreis der Abteilungskassiere gewählt. Dieser ist aber nicht Mitglied des Vorstandes.
4. Die einzelnen Abteilungen haben eine eigene Kassenführung und legen ihren schriftlichen Rechenschaftsbericht in ihren Abteilungsversammlungen, im Hauptausschuss und in der Mitgliederversammlung vor.
5. Die Abteilungen führen ihre Kassen aufgrund eines von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossenen schriftlichen Haushaltsplans.
6. Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites auf Beschluss des zuständigen Abteilungsausschusses zur Sicherstellung der Liquidität bis zur Höhe von 5.000,- € ist zulässig.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Abteilungsversammlungen wählen auf die Dauer von 2 Jahren jeweils einen Kassenprüfer, der nicht dem Hauptausschuss angehören darf.
2. Jeder Kassenprüfer hat die Aufgabe, den Rechnungsabschluss in seiner Abteilung zu prüfen und darüber in der Abteilungsversammlung und der Mitgliederversammlung einen Kurzbericht zu erstatten.
3. Die jeweiligen Abteilungsprüfer prüfen gemeinsam den Rechnungsabschluss des Vermögensverwalters und erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Sonderprüfungen können durch den Hauptausschuss angeordnet werden. Der Umfang ist hierbei offen.

### **§ 17 Abteilungsausschuss, Abteilungsversammlung**

1. Zur Erledigung ihrer Abteilungsangelegenheiten wählen die einzelnen Abteilungen ihren Ausschuss. Der Ausschuss muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendvertreter und einem Abteilungskassier bestehen. Das Weitere regeln Abteilungsgeschäftsordnungen, die sich die Abteilungen geben.
2. Die Wahlen erfolgen in der Abteilungsversammlung, die auch die Entlastung des Abteilungsausschusses vornimmt.
3. Die jeweiligen Ausschüsse der Abteilungen sind für die Erledigung der Aufgaben nach dieser Satzung und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes der Abteilung zuständig. Hierbei ist die Zuständigkeit auf die unmittelbaren Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung begrenzt.
4. Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen betreffen, sind jeweils durch den Hauptausschuss bzw. die Mitgliederversammlung entsprechend dieser Satzung zu klären.

### **§ 18 Jugendvertretung**

1. Die Vereinsjugend jeder Abteilung gibt sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Die Erstellung und Änderung dieser Jugendordnung wird durch den Hauptausschuss bestätigt.



2. Die Vereinsjugend der jeweiligen Abteilungen wählt aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter auf jeweils 2 Jahre.
3. Dieser Vertreter wird voll stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss seiner Abteilung und im Hauptausschuss.

### **§ 19 Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen**

Die Mitglieder des Vereins können sowohl innerhalb ihrer Vereinsabteilung als auch bei anderen Vereinen an ausgeschriebenen Wettkämpfen in den vom Verein geförderten Sportarten teilnehmen. Werden von einer Vereinsmannschaft bei einem Wettkampf Preise errungen, so gehen diese stets in das Eigentum des Vereins über; sie bleiben in Verwahrung und Verwaltung der entsprechenden Abteilung. Bei Einzelkämpfen sind die Preise Eigentum des Gewinners.

### **§ 20 Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung. Der Hauptausschuss und die Abteilungsausschüsse sind jedoch nur dann beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

### **§ 21 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss, die Abteilungsversammlungen und die Abteilungsausschüsse entscheiden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden grundsätzlich in allen Organen offen durchgeführt. Widerspricht ein Viertel der Anwesenden dieser Regelung, so wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Falls kein anwesendes Mitglied widerspricht, können diese offen durchgeführt werden.
3. Beschlüsse zu folgenden Punkten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der von den zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien
  - c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder einer Abteilung. Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich mindestens zehn volljährige Mitglieder entschließen, den Verein fortzuführen.

### **§ 22 Niederschrift**

1. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Beschluss-Protokoll) zu fertigen.

2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, der ggf. vom Versammlungsleiter bestimmt wird, und dem Versammlungsleiter selbst zu unterschreiben. Enthält ein Beschluss eine Satzungsänderung, so muss die Niederschrift auch von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

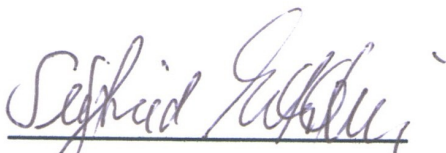
### § 23 Auflösung des Vereins

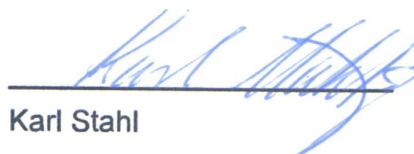
Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des Finanzamtes, treuhänderisch auf die Stadt Heilbronn zu übertragen mit der Auflage, es zunächst auf die Dauer von 5 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Erfolgt keine Neugründung innerhalb dieser 5 Jahre oder verwendet der neu gegründete Verein das Vermögen nicht unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, so hat die Stadt Heilbronn das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Heilbronner Schützen- und Tennisvereine zu gleichen Teilen (50 % / 50 %) zu verwenden. Der „Silberschatz“ der Schützengilde verbleibt dann bei der Stadt Heilbronn.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2008 beschlossen. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Heilbronn, den 26. April 2008

  
Siegfried Eckstein

  
Karl Stahl

Bei dem **Verein**

**Heilbronner Schützengilde e.V.**

mit dem Sitz in Heilbronn wurde heute unter VR 562 die vorstehend beschlossene Änderung der Satzung eingetragen.

Amtsgericht - Registergericht -  
Heilbronn, den 24.06.08

  
Wöhr  
Rechtspfleger/in

